

Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. RZ-051491-C0-002

über die Verwendung von Sonderbereifungen
auf Serienrädern an Fahrzeugen des Herstellers **Mazda**

Auftraggeber: **Goodyear GmbH & Co. KG**
Xantener Straße 105
50733 Köln

Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Wichtiger Hinweis

Die in diesem Teilegutachten aufgeführten Bereifungsgrößen unterscheiden sich im Abrollumfang von der serienmäßigen Bereifung bis max. + 3 %.

Die in den Tabellen angegebenen Bereifungstypen sind bezüglich Tragfähigkeit und Geschwindigkeitseignung für die angegebenen Fahrzeugtypen im **Serienzustand** unter Beachtung der dort genannten Auflagen und Hinweise geeignet.

Auftraggeber : **Goodyear GmbH & Co. KG**Fz.-Hersteller : **Mazda**

Handelsbezeichnung : **Mazda B2500**
 Fahrzeughersteller : Mazda Japan
 Größe und Einpreßtiefe des Serienrades : 6J x 16 H2 ET 24
 Serienbereifung : 205R16C-110/108 N

Typ: UF			
ABE / EG-Genehmigung: H623			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, -typen alle Reifen sind mit M+S gekennzeichnet	Auflagen und Hinweise
57; 63	Mazda B-Serie	215/80R16-107 Reinforced	1)2)3)4)5)45)
		225/75R16-108 Reinforced	1)2)3)4)5)45)
		225/75R16-110	1)2)3)4)5)45)
		235/70R16-105	1)2)3)4)5)45)

H623/NT00

1150/1840

6/139,7/110

Handelsbezeichnung : **MAZDA oder Mazda B2500**
 Fahrzeughersteller : Mazda Japan
 Größe und Einpreßtiefe des Serienrades : 6J x 16 H2 ET 35
 7J x 15 H2 ET 10
 Serienbereifung : 205R16C-110 Q
 265/70R15-110Q

Typ: UN			
ABE / EG-Genehmigung: K270			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, -typen alle Reifen sind mit M+S gekennzeichnet	Auflagen und Hinweise
57; 62; 80; 90	Mazda B-Serie 4 WD	235/75R15-105	1)2)3)4)5)10)45)
		255/70R15-108	1)2)3)4)5)10)45)
		265/70R15-112	1)2)3)4)5)10)45)
		215/80R16-107 Reinforced	1)2)3)4)5)10)45)
		225/75R16-108 Reinforced	1)2)3)4)5)8)45)
		225/75R16-110	1)2)3)4)5)8)45)
		235/70R16-105	1)2)3)4)5)8)45)

K270/NT05

1170/1840

6/139,7/93

Auftraggeber : **Goodyear GmbH & Co. KG**Fz.-Hersteller : **Mazda**

Handelsbezeichnung : **Mazda Tribute**
 Fahrzeughersteller : Mazda Japan
 Größe des Serienrades : 6½J x 16 H2 ET50,
 7 J x 16 H2 ET45
 Serienbereifung : 215/70R16-99,
 235/70R16-104

Typ: EP			
ABE / EG-Genehmigung: e4*98/14*0044*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
91	Mazda Tribute 2WD (Serie 215/70R16)	215/70R16-100	1)2)3)4)5)39)45)
		225/70R16-102	1)2)3)4)5)11)39)45)
91; 145	Mazda Tribute 4WD (Serie 235/70R16)	235/70R16-105	1)2)3)4)5)23)45)

e4*98/14*0044*02E

1125/1060

5/114,3/67,1

Handelsbezeichnung : **Mazda Tribute**
 Fahrzeughersteller : Mazda Japan
 Größe des Serienrades : 6½J x 16 H2 ET50,
 7 J x 16 H2 ET45
 Serienbereifung : 215/70R16-99,
 235/70R16-104

Typ: EPR			
ABE / EG-Genehmigung: e4*98/14*0052*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
91	Mazda Tribute 2WD (Serie 215/70R16)	215/70R16-100	1)2)3)4)5)39)45)
		225/70R16-102	1)2)3)4)5)11)39)45)
91; 145	Mazda Tribute 4WD (Serie 235/70R16)	235/70R16-105	1)2)3)4)5)23)45)

e4*98/14*0052*02E

1125/1060

5/114,3/67,1

Auftraggeber : **Goodyear GmbH & Co. KG**Fz.-Hersteller : **Mazda**

Handelsbezeichnung : **Mazda Tribute**
 Fahrzeughersteller : Mazda Japan
 Größe des Serienrades : 6½J x 16 H2 ET50,
 7 J x 16 H2 ET45
 Serienbereifung : 215/70R16-99,
 235/70R16-104

Typ: EP2			
ABE / EG-Genehmigung: e13*2001/116*0092*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
91	Mazda Tribute 2WD (Serie 215/70R16)	215/70R16-100	1)2)3)4)5)39)45)
		225/70R16-102	1)2)3)4)5)11)39)45)
91; 145	Mazda Tribute 4WD (Serie 235/70R16)	235/70R16-105	1)2)3)4)5)23)45)

e13*2001/116*0092*01

1120/1065

5/114,3/67,1

Handelsbezeichnung : **Mazda Tribute**
 Fahrzeughersteller : Mazda Japan
 Größe des Serienrades : 6½J x 16 H2 ET50,
 7 J x 16 H2 ET45
 Serienbereifung : 215/70R16-99,
 235/70R16-104

Typ: EP2R			
ABE / EG-Genehmigung: e13*2001/116*0090*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
91	Mazda Tribute 2WD (Serie 215/70R16)	215/70R16-100	1)2)3)4)5)39)45)
		225/70R16-102	1)2)3)4)5)11)39)45)
91; 145	Mazda Tribute 4WD (Serie 235/70R16)	235/70R16-105	1)2)3)4)5)23)45)

e13*2001/116*0090*01

1120/1050

5/114,3/67,1

Auflagen und Hinweise

- 1) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt.



- 2) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit der Umrüstung der Reifen eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf die Umrüstung der Reifen gesondert zu beurteilen.
- 3) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck ist zu beachten.
- 4) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit Allradbetrieb darf dieser **nicht** eingeschaltet sein.
- 5) Die Betriebsmöglichkeit mit Schneeketten wurde nicht geprüft.
- 8) Nur zulässig an Fahrzeugen die serienmäßig mit Felgen der Größe 6Jx16H2 ausgerüstet sind.
- 10) Nur zulässig an Fahrzeugen die serienmäßig mit Felgen der Größe 7Jx15H2 ausgerüstet sind.
- 11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigungsgestätigung eingetragen werden.
- 23) Nur zulässig an Fahrzeugen die serienmäßig mit Felgen der Größe 7Jx16H2 ausgerüstet sind.
- 26) Sofern serienmäßig nicht bereits vorhanden, ist durch die Montage einer geeigneten Kotflügelverbreiterung für eine ausreichende Abdeckung des Reifens und des Rades (EG-Richtlinie) oder der Reifenlauffläche (Richtlinien zu Par. 36a StVZO) zu sorgen.
- 39) Nur zulässig an Fahrzeugen die serienmäßig mit Felgen der Größe 6½Jx16H2 ausgerüstet sind.
- 45) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme von M+S Reifen, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
Bei der Verwendung von M+S Reifen deren zulässige Höchstgeschwindigkeit unter der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs liegt, ist im Blickfeld des Fahrers ein Aufkleber, mit der für die M+S-Reifen zulässigen Höchstgeschwindigkeit, sinnfällig anzubringen.

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 6 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden.

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.


Der Auftraggeber/Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Zertifikat-Registrier-Nr. 928208 LRQA, Köln) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 6 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, 11. April 2003

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten



Dipl.-Ing. Leibold